

**4. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Friedhöfe der  
Kreisstadt Homburg vom 14. Dezember 2011**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Friedhöfe der Kreisstadt Homburg vom 14. Dezember 2011, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Friedhöfe der Kreisstadt Homburg vom 15. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5 Gebührentarife**

(1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührenverzeichnis:

**Gebührenverzeichnis**

Art der Leistung	Gebühr
<b>A Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Bestattungsfall)</b>	
a) bei Grabstätten mit 15 Jahren Nutzungsdauer .....	200 €
b) bei Grabstätten mit 20 Jahren Nutzungsdauer .....	266,67 €
c) bei Grabstätten mit 30 Jahren Nutzungsdauer .....	400 €
<b>B Grabnutzungs-, Grabherstellungsgebühren und sonstige Gebühren</b>	
<b>I. Grabnutzungsgebühr</b>	
1. Reihengräber Erdbestattung	
a) Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.....	600 €
b) Reihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (ohne Pflege) .	2.000 €
c) Reihengrab (mit Pflege).....	2.600 €
2. Reihengräber Urnenbestattung	
a) Urnenreihengrab (ohne Pflege).....	900 €

- b) Urnenreihengrab anonym (mit Pflege) .....1.000 €
  
- 3. Wahlgräber Erdbestattung
  - a) Rabattengrab je Stelle .....2.400 €
  - b) Familiengrab je Stelle .....2.400 €
  - c) Tiefengrab je Stelle.....2.400 €
  
- 4. Wahlgräber Urnenbestattung
  - a) Urnenwahlgrabstätte .....1.500 €
  - b) Urnengrabstätte in Stele / Wand .....2.000 €
  - c) Urnenwahlgrabstätte an Baum für eine Stelle .....1.100 €
  - c) Urnenwahlgrabstätte an Baum für zwei Stellen .....2.000 €
  
- 5. Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern  
pro Jahr der Verlängerung die anteiligen Kosten aus der allgemeinen  
Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie der Grabnutzungsgebühr des  
entsprechenden Wahlgrabes je Stelle nach Nr. 3 oder 4.

## II. Grabherstellungsgebühr

- 1. Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.....320 €
- 2. Erdbestattungen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr .....900 €
- 3. erste Beisetzung in Tiefengräber .....1.200 €
- 4. Urnenbeisetzungen in ein Erdgrab.....360 €
- 5. Urnenbeisetzungen in eine Stele oder Wand .....290 €

## III. Ausgrabungen

- 1. Ausgrabungen von Urnen .....360 €
- 2. Ausgrabungen von Leichen .....1.600 €

## IV. Umbettungen

Für Umbettungen gelten die Gebührensätze nach Nr. III, wobei die entsprechende Grabherstellungsgebühr nach Nr. II gesondert hinzukommt.

## V. Tieferlegung

Von Gebeinen innerhalb einer Grabstelle (Personen ab 5 Jahre Lebensalter, deren Ruhefrist von 20 Jahren abgelaufen ist), wobei die entsprechende Grabherstellungsgebühr für die Neubestattung nach Nr. II gesondert hinzukommt. ....400 €

**VI. Nutzungsgebühren für städtische Einrichtungen**

1. Pavillon	
- Altbreitenfelderhof .....	110 €
- Websweiler.....	110 €
- Bruchhof / Sanddorf .....	110 €
- Schwarzenbach.....	110 €
2. Leichenhalle .....	370 €
3. Leichenzelle .....	180 €
4. Leichenwaschraum in Erbach .....	320 €

**Artikel II**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01. August 2025 in Kraft.

Homburg, den 05.06.2025

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Manfred Rippel  
(Bürgermeister)

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

## Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Friedhöfe der Kreisstadt Homburg vom 14. Dezember 2011 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 02. April 2020 am 12. Juni 2025 auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg „[www.homburg.de](http://www.homburg.de)“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und Artikel II dieser Satzung am 01. August 2025 in Kraft getreten.

Homburg, den 12. Juni 2025

Der Oberbürgermeister

Michael Forster